

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 23.05.2023

5. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für
Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für
die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk
St. Pölten verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 23. Mai 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d. und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk St. Pölten

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes St. Pölten zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Juni 2022, PLB1-A-213/006, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Josef Kronister

